

## Mietvertrag

### § 1

#### Vertragsparteien, Mietgegenstand, Vertragszweck

Der

Tennisclub Grün Weiss Silschede e.V.  
Am Waldesrand  
58285 Gevelsberg

- nachfolgend Vermieter genannt -

vermietet an

- nachfolgend Mieter genannt -

Werbefläche(n) der Größe 750 x 3000 mm  
Werbefläche(n) der Größe 750 x 1500 mm,

angebracht an den Trennzäunen der Plätze des TC Grün-Weiss Silschede.

### §2

#### Mietzeit, Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am und wird für die Dauer von 24 Monaten geschlossen.

Wird der Mietvertrag nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Mietverhältnisses gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr.

### §3

#### Mietzins

Der Mietzins für die Dauer von 24 Monaten beträgt für eine Werbefläche 750 x 3000 mm € 400,00 für eine Werbefläche 750 x 1500 mm € 200,00 und ist 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages fällig. Er ist kostenfrei nach Rechnungslegung auf das Konto des Vermieters bei der Sparkasse Gevelsberg, DE86 4545 0050 0005 0000 70 zu überweisen.

Der Mietzins für ein Verlängerungsjahr beträgt für eine Werbefläche 750 x 3000 mm € 200,00 Euro, für eine Werbefläche 750 x 1500 mm € 100,00.

### §4

#### Erstellung der Werbefläche

Der Mieter kann die Werbeflächen bei einem Unternehmen seiner Wahl herstellen lassen.

Die Kosten der Erstellung trägt der Mieter.

Vor der Erstellung muss die Werbetafel durch den Vermieter genehmigt werden. Der Vermieter behält sich vor, Werbetafeln, die nicht genehmigt worden sind, ohne Angabe von Gründen die Anbringung zu verweigern.

## §5

### Montage des Werbeschildes

Die Montage der Werbetafel erfolgt durch den Vermieter.

Der Mieter hat die Werbetafel vor Vertragsabschluss in Augenschein genommen und erkennt deren Zustand als vertragsgemäß an.

Der Vermieter erledigt die Anbringung der Werbetafel nach Absprache mit dem Mieter, spätestens jedoch zum Beginn des im Vertrag genannten Mietbeginn, sofern der Mieter die Tafel mindestens 3 Werktage vor Mietbeginn zur Verfügung stellt.

Die Beschaffung etwaiger behördlicher Genehmigungen für die Montage der Werbetafeln ist Sache des Mieters.

## §6

### Konkurrenzschutz

Dem Mieter ist bekannt, das der Vermieter auf dem Anwesen weitere Werbeflächen zur Anbringung von Werbetafeln vermietet. Der Vermieter ist berechtigt, diese Werbeflächen nach Belieben zu vermieten. Insoweit hat der Mieter keinen Anspruch auf Fernhaltung von Konkurrenzwerbung.

## §7

### Aufrechnung

Der Mieter kann gegen den Mietzinsanspruch des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

## §8

### Vorübergehender Ausfall der Werbung, Aufgabe des Werbeortes

Saisonbedingte Schließungen der Tennisanlage berechtigen den Mieter weder zur Minderung, noch zur Kündigung des Vertrages.

Ist der Vermieter gezwungen, aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen den Werbeort aufzugeben, wird er sich bemühen, dem Mieter einen vergleichbaren Werbeort als Ersatz anzubieten.

## §9

### Beendigung des Mietverhältnisses

Der Vermieter ist berechtigt, die montierten Werbetafeln bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne Zustimmung des Mieters zu entfernen. Die Werbetafel kann nach Ablauf des Mietverhältnisses nach Absprache mit dem Vermieter vom Mieter in Empfang genommen werden.

## §10

### Schriftform, salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## §11

### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gevelsberg

§12  
Sonstige Vereinbarungen

Gevelsberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieter

\_\_\_\_\_  
Mieter